Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD Herrn Mross Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1824/20, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Bauprojekt W.-Busch-Str./Hans-Grundig-Str., ehem. Schulhof GS 15/Kosten Umverlegung FW-leitung, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mross,

Erfurt,

Ihre Fragen zu o. g. Drucksache beantworte ich wie folgt:

1. Wie schätzen das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie die Stadtwerke Erfurt die Umsetzbarkeit einer solchen Maßnahme ein?

Die Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung bzw. Veränderung von Fernwärmeanlagen ist in einem Gestattungsvertrag geregelt, der zwischen der SWE Energie GmbH und der Landeshauptstadt Erfurt geschlossen wurde. In § 2 dieses Vertrages wird den Stadtwerken das qualifizierte Wegenutzungsrecht eingeräumt, das auch für die in diesem Fall beabsichtigte Umverlegung zur Anwendung käme. Ohne Wertung des finanziellen Aufwandes wird diese Maßnahme grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt.

2. Welche Kosten wären im Zuge einer solchen Komplexmaßnahme durch die Stadt bzw. die Stadtwerke oder durch den Vorhabenträger zu tragen und wonach richten sich diese Anteile?

Nach Abstimmung mit der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH bzw. der SWE Energie GmbH gibt es gegenüber der Anfrage DS 1186/20 noch keinen neuen Sachstand. Die erneute Anfrage kann daher nur gleichlautend beantwortet werden.

3. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Faktoren "Kosten" und "Nutzen" einer solchen komplexen Maßnahme gegenüber dem ersatzlosen Ankauf des Grundstückes ein?

Die pauschale Benennung eines Betrages in Höhe von 670.000 EUR ist in Unkenntnis zahlreicher weiterer Faktoren unangemessen. Insoweit verkennt der Fragesteller, dass die Stadtwerke bei einem Verbleib der Leitungen auf dem Grundstück eine Entschädigung an den Eigentümer zahlen müssten, die sich wohl auch im mittleren sechsstelligen Bereich befindet.

Des Weiteren verkennt der Fragesteller, dass zu einem "ersatzlosen" Ankauf

Seite 1 von 2

auch die Zustimmung des derzeitigen Grundstückseigentümers gehört, die – wie bekannt – momentan nicht vorliegt.
Mit freundlichen Grüßen
A. Bausewein